

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juli 1947.

80/A.B.

zu 91/J

Anfragebeantwortung.

Zu der von den Abgeordneten Dr. M i g s c h, R e i s m a n n, Dr. T s c h a d e k und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Mai 1947 gestellten Anfrage über die Tätigkeit der amerikanischen Schnellgerichte in Verkehrsangelegenheiten

teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r schriftlich mit, dass die amerikanische Stadtkommandantur von Wien die Tätigkeit der Schnellgerichte bereits am 16. Mai l. J. eingestellt hat.

Gleichzeitig wurde von der genannten amerikanischen Stelle die Regelung des Strassenverkehrs in der Stadt Wien grundsätzlich der Bundespolizeidirektion Wien überlassen und die Gültigkeit und Anwendbarkeit der österreichischen Strassenverkehrsgesetze anerkannt.

Die Kontrolle des Strassenverkehrs in der amerikanischen Besatzungszone Wiens wird seither zum Teil durch gemischte österreichisch-amerikanische Patrouillen durchgeführt.

Die amerikanische Militärpolizei hat sich lediglich die Kontrolle über alliierte Militärpersonen vorbehalten und wird sich in Zukunft nur mehr dann mit dem zivilen Strassenverkehr befassen,

- a) ^{wenn} militärische Operationen, Paraden, Feierlichkeiten und dgl. dies erfordern,
- b) wenn durch eine Verkehrsübertretung alliierte Personen oder alliiertes Eigentum gefährdet oder besondere Interessen der alliierten Besatzungsbehörden berührt werden, oder schliesslich
- c) wenn eine Verkehrsübertretung zu einer Zeit und an einem Ort begangen wird, wo kein österreichisches Polizeiorgan anwesend ist.

Nur in den unter a) und b) erwähnten Fällen, d. h. also nur dann, wenn alliierte Interessen berührt werden, soll die amerikanische Militärgerichtsbarkeit grundsätzlich gegeben bleiben, wobei jedoch auch in diesen Fällen die Möglichkeit in Aussicht genommen wurde, die Entscheidung den österreichischen Gerichten oder Polizeibehörden zu übertragen.

In allen anderen Fällen sollen auch die von Organen der amerikanischen Militärpolizei festgestellten Verkehrsübertretungen der zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juli 1947.

Eine Festnahme von Verkehrssündern durch die Militärpolizei wird in Zukunft nur mehr dann erfolgen, wenn der Fahrer alkoholisiert ist, nach einem Unfall nicht angehalten hat oder durch unvorsichtiges Fahren die körperliche Sicherheit anderer Personen gefährdet. Auch in diesen Fällen werden die Täter jedoch dem zuständigen Wiener Polizeikommissariat eingeliefert werden.

Es ist erfreulich, dass die amerikanischen Militärbehörden gegenüber den Wünschen der österreichischen Bevölkerung und des österreichischen Nationalrates ein so weitgehendes Verständnis an den Tag gelegt haben, und es besteht die begründete Hoffnung, dass die Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und amerikanischen Polizeiorganen sich gedeihlich entwickeln und zu einer Hebung der Verkehrsdisziplin der Strassenbenützer beitragen wird.



Am 11. Juli 1947. Österreichischer Nationalrat Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

Die Festnahme von Verkehrssündern durch die Militärpolizei wird in Zukunft nur mehr dann erfolgen, wenn der Fahrer alkoholisiert ist, nach einem Unfall nicht angehalten hat oder durch unvorsichtiges Fahren die körperliche Sicherheit anderer Personen gefährdet. Auch in diesen Fällen werden die Täter jedoch dem zuständigen Wiener Polizeikommissariat eingeliefert werden.